

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. März 1906.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Rheinregulierung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. März 1906.)

Die Rheinregulierung betreffend.

Von Vertretern der Regierungen Badens, Bayerns und Elsaß-Lothringens ist am 28. November 1901 in Baden-Baden eine Übereinkunft über die Regulierung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg abgeschlossen worden, inhaltlich deren Baden 40 Prozent des gesamten Aufwands für das gemeinsam auszuführende Regulierungswerk zu tragen hat.

Nachdem auf Grund weiterer Verhandlungen von diesem auf Baden entfallenden Kostenanteil eine Million Mark von Interessenten in den Reichslanden übernommen und die in zehn gleichen Jahresraten an die Großherzogliche Staatskasse zu bewirkende Zahlung dieses Betrags seitens der Stadt Straßburg in Verbindung mit der Elsaß-lothringischen Landesverwaltung sicher gestellt worden ist, nachdem die letztere außerdem den badischen Wünschen hinsichtlich der Handhabung der Oktroi Bestimmungen in den Städten der Reichslande durch geeignete Maßnahmen entsprochen hat, ist die Übereinkunft nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll mit Staatsministerial-Entschließung vom 3. Januar d. J. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigt und der Austausch der Ratifikationserklärungen zwischen den beteiligten Regierungen bewirkt worden.

Auf Grund gleichzeitig erteilter Allerhöchster Ermächtigung wird die Übereinkunft nebst Schlußprotokoll nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 7. März 1906.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Marschall.

Uhl.